



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 1 Sachlicher Anwendungsbereich.....	5
Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich.....	5
Art. 3 Ergänzendes Verfahrensrecht.....	5
Art. 4 Anwendbares materielles Recht.....	5
Art. 5 Rechtspflegeorgane.....	5
Art. 6 Wählbarkeit und Amtsdauer.....	6
Art. 7 Geschäftsführung des NAS.....	6
Art. 8 Einzelrichter.....	6
Art. 9 Verbandssportgericht.....	6
Art. 10 Rekurskammer Clubwechsel.....	7
Art. 11 Geheimhaltungspflicht.....	7
Art. 12 Finanzielle Entschädigung.....	7
Art. 13 Administration.....	7
Art. 14 Verhalten im Verfahren.....	7
Art. 15 Interesse am Verfahren.....	7
Art. 16 Verfahrensleitung.....	7
Art. 17 Beförderliches Erledigungsgebot.....	7
Art. 18 Sachverhaltsabklärung.....	8
Art. 19 Rechtliches Gehör.....	8
Art. 20 Ausstand.....	8
Art. 21 Ablehnungsbegehren.....	8
Art. 22 Ablehnungsverfahren.....	8
Art. 23 Parteien.....	9
Art. 24 Vertretung.....	9
Art. 25 Verfahrenseinleitung, Verfahrenseröffnung.....	9
Art. 26 Prozessvoraussetzungen.....	10
Art. 27 Vorsorgliche Massnahmen.....	10
Art. 28 Anforderungen an Parteieingaben.....	10
Art. 29 Stellungnahme.....	11
Art. 30 Mündliche Verhandlung.....	11
Art. 31 Beweiserhebung.....	11
Art. 32 Entscheid.....	12
Art. 33 Form und Inhalt der Entscheide.....	12
Art. 34 Entscheideröffnung.....	12
Art. 35 Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden.....	13
Art. 36 Verfahrenskosten.....	13
Art. 37 Verfahrensentuschungen.....	13



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 38 Veröffentlichung von Entscheiden.....	13
Art. 39 Zustellungen.....	13
Art. 40 Fristansetzung und Fristerstreckung.....	14
Art. 41 Fristberechnung.....	14
Art. 42 Fristwahrung.....	14
Art. 43 Fristwiederherstellung.....	15
Art. 44 Rechtspflegeorgane.....	15
Art. 45 Zuständigkeit der Geschäftsführung des NAS.....	15
Art. 46 Zuständigkeit der Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAS.....	15
Art. 47 Zuständigkeit des Verbandssportgerichts.....	16
Art. 48 Ordentliches Verfahren.....	16
Art. 49 Anwendungsbereich.....	16
Art. 50 Verfahren.....	16
Art. 51 Einsprache.....	17
Art. 52 Anwendungsbereich.....	17
Art. 53 Verfahren.....	17
Art. 54 Anwendungsbereich.....	17
Art. 55 Protestanmeldung, Protestgrund.....	18
Art. 56 Protestbekanntgabe.....	18
Art. 57 Verhalten des Schiedsrichters.....	18
Art. 58 Bestätigung des Spielfeldprotests.....	18
Art. 59 Weiteres Verfahren.....	18
Art. 60 Zulässigkeit.....	18
Art. 61 Frist.....	18
Art. 62 Aufschiebende Wirkung.....	19
Art. 63 Überprüfung.....	19
Art. 64 Noven.....	19
Art. 65 Erledigung.....	19
Art. 66 Verfahren.....	19
Art. 67 Zulässigkeit.....	19
Art. 68 Frist.....	19
Art. 69 Nichtigkeitsgründe.....	19
Art. 70 Aufschiebende Wirkung.....	20
Art. 71 Überprüfung.....	20
Art. 72 Noven.....	20
Art. 73 Erledigung.....	20
Art. 74 Verfahren.....	20
Art. 75 Zulässigkeit.....	20



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 76 Frist und Zuständigkeit.....	20
Art. 77 Aufschiebende Wirkung.....	20
Art. 78 Erledigung.....	20
Art. 79 Verfahren.....	21
Art. 80 Grundsatz.....	21
Art. 81 Verhaltensgrundsätze.....	21
Art. 82 Verantwortung.....	21
Art. 83 Verweis.....	21
Art. 84 Ordentliches Verfahren.....	21
Art. 85 Disziplinarische Sanktionen gegen Clubs.....	22
Art. 86 Disziplinarische Sanktionen gegen natürliche Personen.....	22
Art. 87 Forfaitniederlage und Spielwiederholung.....	22
Art. 88 Spielsperren.....	23
Art. 89 Sicherung des Vollzuges von finanziellen Sanktionen, Verfahrenskosten und Entschädigungen.....	23
Art. 90 Strafzumessung.....	23
Art. 91 Umsetzung disziplinarischer Sanktionen.....	23
Art. 92 Weisungen.....	24
Art. 93 Verfolgungsverjährung.....	24
Art. 94 Vollzugsverjährung.....	24
Art. 95 Rechtspflegeorgane.....	24
Art. 96 Zuständigkeit des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange.....	24
Art. 97 Zuständigkeit der Rekurskammer für Clubwechsel.....	24
Art. 98 Entscheidzustellung.....	24
Art. 99 Verweisung.....	24
Art. 100 Zulässigkeit.....	25
Art. 101 Frist.....	25
Art. 102 Aufschiebende Wirkung.....	25
Art. 103 Überprüfung.....	25
Art. 104 Noven.....	25
Art. 105 Erledigung.....	25
Art. 106 Entscheidzustellung.....	25
Art. 107 Verweisung.....	26
Art. 108 Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane.....	26
Art. 109 Konstitution der Rechtspflegeaufsichtskommission.....	26
Art. 110 Aufgabe der Rechtspflegeaufsichtskommission.....	26
Art. 111 Aufsicht.....	26



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 112 Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeorgane.....	26
Art. 113 Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeaufsichtskommission.....	26
Art. 114 Ausserordentlicher Bericht.....	26
Art. 115 Disziplinarische Zuständigkeit.....	27
Art. 116 Disziplinar massnahmen.....	27
Art. 117 Disziplinarverfahren.....	27
Art. 118 Abweichende Bestimmungen.....	28
Art. 119 Textdifferenzen.....	28
Art. 120 Übergangsbestimmungen.....	28
Art. 121 Inkrafttreten.....	28



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden Anwendung auf alle Rechtspflegeverfahren vor den Rechtspflegeorganen der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF).

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die SIHF und ihre Mitglieder, auf Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der SIHF, des LS und des NAS, die Clubs des LS und die Mitglieder des NAS, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte.

Art. 3 Ergänzendes Verfahrensrecht

Soweit diesem Reglement in verfahrensmässiger Hinsicht keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen der Bundesstraf- oder -zivilprozessordnung ergänzend Anwendung.

Art. 4 Anwendbares materielles Recht

1. Die Bussentariife des LS und des NAS (Anhänge I und II) sind Bestandteil dieses Rechtspflegereglements.
2. Soweit die Statuten und Reglemente der SIHF, des LS und des NAS sowie die anwendbaren (Spiel-)Regeln der International Ice Hockey Federation (IIHF) und die Dopingbestimmungen der Swiss Olympic Association keine Bestimmungen enthalten, entscheiden die Rechtspflegeorgane nach Recht und Billigkeit.

Art. 5 Rechtspflegeorgane

1. Gemäss den Statuten der SIHF existieren folgende Rechtspflegeorgane:

- Geschäftsführung des NAS
- Einzelrichter für Disziplinarsachen des LS und des NAS
- Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des LS und des NAS
- Verbandssportgericht der SIHF
- Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange der SIHF

Die Rechtspflegeorgane organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente der SIHF, des LS und des NAS autonom.

2. Rechtspflege im Bereich Disziplinarsachen LS

- Die Verfahren bezüglich Disziplinarsachen LS werden in einem Reglement über die Organisation der Verfahren bezüglich Disziplinarsachen im Leistungssport (Organisationsreglement LS) geregelt.
- Das Organisationsreglement LS ist durch die Versammlung der Nationalliga zu erlassen.
- Die Bestimmungen des Organisationsreglements LS gehen den Bestimmungen des Rechtspflegereglements als *lex specialis* vor. Art. 118 Abs. 2 RPR ist auf das Organisationsreglement LS nicht anwendbar.
- Soweit das Organisationsreglement LS keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gelten die Bestimmungen des Rechtspflegereglements.



Art. 6 Wählbarkeit und Amtsdauer

1. Als Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind nur juristisch ausgebildete Personen wählbar.
2. Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen
 1. in der SIH, im LS und/oder im NAS keine weiteren Organ- und/oder Exekutivfunktion übernehmen,
 2. nicht gleichzeitig Mitglied zweier verschiedener Rechtspflegeorgane sein, und
 3. in keinem Club des LS oder der 1. Liga formelle oder faktische Organfunktion ausüben.
3. Kandidatenvorschläge sind bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Information des Wahlgremiums über die Traktanden der Sitzung, an der eine entsprechende Wahl stattfindet, an die Geschäftsführung des betreffenden Verbands einzureichen.
4. Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und sind immer wieder wählbar. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht auf die unter anderem ebenfalls als Rechtspflegeorgan tätige Geschäftsführung des NAS anwendbar.

Art. 7 Geschäftsführung des NAS

Der Direktor des NAS gilt Kraft seiner Berufung zur Geschäftsführung und für die gesamte Dauer dieser Berufung als Rechtspflegeorgan im Sinne der Statuten und Reglemente der SIHF und des NAS.

Art. 8 Einzelrichter

1. Die Einzelrichter des LS und ihre ständigen Stellvertreter werden durch die NL-Versammlung mit absolutem Mehr gewählt.
2. Die regionalen Einzelrichter des NAS für Disziplinarsachen und ihre ständigen Stellvertreter werden von den NAS-Delegierten mit absolutem Mehr gewählt.
3. Der Einzelrichter der RL für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange und sein Stellvertreter werden von den NAS-Delegierten mit absolutem Mehr gewählt.
4. Die Einzelrichter des LS und des NAS können ihrem ständigen Stellvertreter bestimmte Aufgaben übertragen. Der Inhalt der übertragenen Aufgaben muss der Geschäftsstelle der SIHF mitgeteilt werden. Die Übertragung der Aufgaben kann, unter Mitteilungspflicht an die vorgenannte Stelle, jederzeit widerrufen werden.

Art. 9 Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Präsidenten des Verbandssportgerichts und fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat der SIHF mit absolutem Mehr gewählt werden. Die Mitglieder des Verbandssportgerichts wählen unter sich einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, sollte dieser aus beliebigen Gründen ausfallen.
2. Das Verbandssportgericht urteilt jeweils als Dreiergremium, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandssportgerichts in Rotation und nach Verfügbarkeit der Mitglieder zusammengestellt wird.



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 10 Rekurskammer Clubwechsel

1. Die Rekurskammer besteht aus dem Präsidenten der Rekurskammer und vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat der SIHF mit absolutem Mehr gewählt werden. Die Mitglieder der Rekurskammer wählen unter sich einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, sollte dieser aus beliebigen Gründen ausfallen.
2. Die Rekurskammer entscheidet jeweils als Dreiergremium, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Rekurskammer in Rotation und nach Verfügbarkeit der Mitglieder zusammengestellt wird.

Art. 11 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, und dass keine Erwähnung in einer Entscheidungsbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere an das Beratungsgeheimnis gebunden.

Art. 12 Finanzielle Entschädigung

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden gemäss einem vom Verwaltungsrat der SIHF erlassenen Regulativ entschädigt.

Art. 13 Administration

Die Administrationen der SIHF, des LS und des NAS dienen den Rechtspflegeorganen mit Sekretariatsarbeiten und sind für den Vollzug der Urteile sowie für die Einforderung von Gebühren und Bussen zuständig.

Art. 14 Verhalten im Verfahren

1. Alle an einem Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.
2. Den Rechtspflegeorganen gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet.

Art. 15 Interesse am Verfahren

1. Auf Begehren ist nur einzutreten, sofern ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einer Beurteilung besteht.
2. Auf Rechtsmittel ist nur einzutreten, sofern die das Rechtsmittel ergreifende Partei durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist.
3. In Disziplinarverfahren ist zudem der Club des geschädigten Spielers legitimiert, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen.

Art. 16 Verfahrensleitung

Das zuständige Rechtspflegeorgan leitet das Verfahren. Es trifft die geeigneten Vorkehrungen und wacht darüber, dass die Verfahrensvorschriften und seine Anordnungen befolgt werden. In Verfahren vor dem Einzelrichter des NAS wird der Schriftenwechsel durch die Geschäftsstelle NAS ausgeführt, in allen anderen Verfahren durch das zuständige Rechtspflegeorgan selber.

Art. 17 Beförderliches Erledigungsgebot

1. Die Rechtspflegeorgane haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.
2. Aus zureichenden Gründen kann ein Verfahren einstweilen eingestellt werden.

Art. 18 Sachverhaltsabklärung

1. In Disziplinarsachen klären die Rechtspflegeorgane den Sachverhalt von Amtes wegen nach pflichtgemäßem Ermessen ab.
2. In Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange und bei Forderungsstreitigkeiten ist es Sache der Parteien, den Rechtspflegeorganen das Tatsächliche des Rechtsstreits darzulegen. Die Rechtspflegeorgane legen ihren Verfahren nur behauptete Tatsachen zugrunde.
3. In jedem Fall sind aber alle Verfahrensbeteiligten sowie alle dem Regelwerk der SIHF, des LS oder des NAS Unterstellten verpflichtet, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

Art. 19 Rechtliches Gehör

Die Rechtspflegeorgane haben den am Verfahren Beteiligten unter Vorbehalt abweichender Vorschriften grundsätzlich das Recht auf Anhörung, das Recht auf Teilnahme an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Abnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweisen und das Recht auf eine Entscheidbegründung, sofern darauf nicht verzichtet wird, zu gewährleisten.

Art. 20 Ausstand

1. Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Mitglieds einer Rechtspflegeorgans bestehen, insbesondere wenn das Mitglied:
 - entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang des Verfahrens interessiert ist
 - aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder ihrer Vertreter ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht
 - mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist
2. Die Teilnahme in einem früheren Verfahren des Rechtspflegeorgans bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.
3. Unter solchen Umständen ist das Mitglied des Rechtspflegeorgans verpflichtet, die Ausstandsgründe unverzüglich offen zu legen und in den Ausstand zu treten.

Art. 21 Ablehnungsbegehren

1. Gegen ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann bei Bestehen eines Ausstandsgrundes auch ein Ablehnungsbegehren gestellt werden.
2. Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds eines Rechtspflegeorgans ist innerhalb von fünf Tagen seit Entdeckung des Ablehnungsgrundes, unter Verwirkungsfolge, zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu belegen.

Art. 22 Ablehnungsverfahren

1. Bestreitet das vom Ablehnungsbegehren betroffene Mitglied des Rechtspflegeorgans das Bestehen von Ablehnungsgründen, entscheidet in Disziplinarsachen der Präsident der Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange darüber, bei einem Ablehnungsantrag in Angelegenheiten betreffend Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange der Präsident des Verbandssportgerichts. Der Gegenpartei ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ablehnungsbegehren zu geben.

2. Der Präsident des Verbandssportgerichts bzw. der Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange erlässt einen schriftlichen, summarisch begründeten Entscheid, der endgültig ist.
3. Tritt ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand oder wird ein Ablehnungsantrag gutgeheissen, wird das betroffene Mitglied durch ein anderes Mitglied des betreffenden Rechtspflegeorgans oder durch seinen Stellvertreter ersetzt. Ist ein Rechtspflegeorgan zufolge Ausstand oder gutgeheissener Ablehnungsanträge nicht mehr beschlussfähig, hat der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission umgehend die notwendigen Ad-hoc-Mitglieder zu ernennen.
4. Nachdem ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand getreten ist, darf dieses Mitglied mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans, gegen welches ein Ablehnungsantrag gestellt wurde, darf bis zum Entscheid über den Ablehnungsantrag und bei Gutheissung des Ablehnungsantrages darüber hinaus mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen.

Art. 23 Parteien

Parteistellung und Parteifähigkeit kann jede natürliche oder juristische Person haben, auf die dieses Reglement anwendbar ist.

Art. 24 Vertretung

1. Parteien können sich vertreten lassen. Parteivertreter müssen sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
2. Eine vertretene Partei kann im Falle einer mündlichen Verhandlung durch ein Rechtspflegeorgan unter Androhung eines Tarifverfahrens zum persönlichen Erscheinen aufgefordert werden.

Art. 25 Verfahrenseinleitung, Verfahrenseröffnung

1. Grundsätzlich wird ein Verfahren durch einen schriftlichen Antrag oder eine schriftliche Klage oder eine entsprechende Eingabe per E-Mail an das zuständige Rechtspflegeorgan eingeleitet. Erachtet sich dieses als nicht zuständig, leitet es den Antrag oder die Klage umgehend an das Rechtspflegeorgan weiter, das es für zuständig erachtet. Verfahren vor dem Einzelrichter des NAS sind hingegen grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des NAS einzuleiten, ebenso sind sämtliche Rechtsmittel grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des NAS einzureichen.
2. Bei Disziplinarsachen hat ein Antrag, sofern keine besonderen Vorschriften zur Anwendung gelangen, innerhalb von 36 Stunden nach der auf dem Spielbericht angegebenen Zeit des Spielschlusses per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.
3. In allen anderen Angelegenheiten, ausser in Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange, hat ein Antrag innerhalb von fünf Tagen seit Kenntnisnahme des zu beurteilenden Vorganges zu erfolgen.
4. Die Rechtspflegeorgane können von Amtes wegen innerhalb von 5 Tagen nach Spielschluss ein Verfahren eröffnen, und danach jederzeit, sofern noch ein ausreichendes tatsächliches oder rechtliches Interesse besteht.
5. Bei Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange hat eine Klage innerhalb von einem Jahr seit der Fälligkeit der eingeklagten Forderung bzw. seit der Entstehung der Streitigkeit zu erfolgen.
6. Die Einleitung oder Eröffnung eines Verfahrens ist den Betroffenen und sofern notwendig der Geschäftsstelle der SIHF durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen.

Art. 26 Prozessvoraussetzungen

1. Die Rechtspflegeorgane prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
2. Erachtet sich ein Rechtspflegeorgan nicht als zuständig, verständigt es sich mit jenem Rechtspflegeorgan, welches es gegebenenfalls als zuständig erachtet, überweist diesem umgehend die Akten und orientiert die betroffenen Parteien sowie die Geschäftsstelle der SIHF. Die Rechtshängigkeit der Sache ist damit nicht unterbrochen.
3. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Rechtspflegeorganen bezeichnet der Präsident des Verbandssportgerichts endgültig das zuständige Rechtspflegeorgan.
4. Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft die Einhaltung der Fristen aus Art. 25, der Einsprache- und der Rechtsmittelfristen von Amtes wegen. Auf verspätete Klagen, Einsprachen oder Rechtsmittel wird nicht eingetreten.
5. Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft zudem die weiteren Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung. Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet, bei unheilbaren Mängeln wird auf eine Klage nicht eingetreten.

Art. 27 Vorsorgliche Massnahmen

1. Ein Rechtspflegeorgan oder dessen Präsident kann nach der Einleitung eines Verfahrens von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei, wenn nötig auch ohne vorangehende Anhörung der Betroffenen, alle geeigneten und als notwendig erachteten vorsorglichen Massnahmen anordnen.
2. Vorsorgliche Massnahmen können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Gegen vorsorgliche Massnahmen steht kein Rechtsmittel offen.
4. Vorsorgliche Massnahmen sind, nachdem sich die Betroffenen hierzu haben äussern können, in dem das Verfahren abschliessenden Endentscheid zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.
5. Für vorsorgliche Spielsperren finden die Art. 52 f. zusätzlich Anwendung.

Art. 28 Anforderungen an Parteieingaben

1. Eingaben haben zu enthalten:
 - Name und Anschrift der Parteien
 - ggf. Name und Anschrift des rechtlichen Vertreters
 - Antrag oder Begehren
 - In Rechtsmittelverfahren der angefochtene Entscheid
 - Darstellung des Sachverhalts und Begründung des Antrags oder Begehrens
 - Bezeichnung der Beweismittel (Zeugen mit genauer Namensbezeichnung, Adresse und Telefonnummer)
 - Streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bzgl. des Streitfalls in der Originalfassung und ggf. zusätzlich in der Übersetzung in Deutsch, Französisch, oder Italienisch (Beweismittel)
 - Name und Anschrift von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen (Beweismittel)
 - Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt
 - gegebenenfalls Bestätigung der Zahlung des Kostenvorschusses (vgl. Art. 36 Abs. 5)
 - Datum und rechtsgültige Unterzeichnung

2. Eingaben sind in Deutsch, Französisch oder Italienisch abzufassen. Die Rechtspflegeorgane können bei Bedarf unter Fristansetzung eine Übersetzung anordnen.
3. Eine Eingabe, die den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, wird unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Verbesserung zurückgewiesen, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Eingabe nicht eingetreten werde.
4. Eingaben mit ungehörigem oder ungebührlichem Inhalt werden zurückgewiesen.
5. Eingaben haben grundsätzlich per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Die Rechtspflegeorgane können im Einzelfall ausnahmsweise anordnen, dass Eingaben auch per Post gemacht werden können.

Art. 29 Stellungnahme

1. Steht dem Eintreten auf einen Antrag oder eine Klage nichts entgegen, wird diese(r) dem Beklagten, der Gegenpartei oder weiteren gegebenenfalls betroffenen Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Beantwortung zugestellt. In einem Rechtsmittelverfahren kann der Einzelrichter, der das angefochtene Urteil gefällt hat, zuhanden der Rechtsmittelinstanz eine Stellungnahme abgeben.
2. Sofern ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet wird, werden die vom Verfahren Betroffenen unter Bekanntgabe des Sachverhalts, des vorgeworfenen Tatbestands sowie unter Fristansetzung zur Stellungnahme aufgefordert.
3. Eine Klageantwort oder Stellungnahme hat sinngemäss den Erfordernissen von Art. 28 zu entsprechen.
4. Verstreicht die Frist zur Beantwortung oder Stellungnahme unbenützt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden.
5. Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen angeordnet.

Art. 30 Mündliche Verhandlung

1. Falls es die Umstände als notwendig erscheinen lassen, kann zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.
2. Über mündliche Verhandlungen und telefonische Einvernahmen und Befragungen ist ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichen Ausführungen der Parteien, Zeugen und Experten beinhaltet. Das Protokoll gibt Auskunft über Ort, Zeit und Art der Verfahrenshandlung und die mitwirkenden Personen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsvorsitzenden bzw. vom Einvernehmenden und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 31 Beweiserhebung

1. Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast.
2. Beweismittel sind der Schiedsrichterrapport, Bild- und Tonaufnahmen, Partei- und Zeugenaussagen, der Augenschein, Gutachten, Urkunden und alle weiteren sachdienlichen Beweismittel.
3. Die Rechtspflegeorgane sind an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Sie können auch von den Parteien nicht angebotene Beweismittel beziehen.
4. Ist die Abnahme von angebotenen Beweisen mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die Partei binnen Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.
5. Nach erfolgter Beweisabnahme haben die Parteien die Möglichkeit, schriftlich oder gegebenenfalls mündlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.
6. Die Rechtspflegeorgane würdigen die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigen dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, unter anderem das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen sowie das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Art. 32 Entscheid

1. Die mit drei Mitgliedern entscheidenden Rechtspflegeorgane treffen ihre Entscheide in geheimer Beratung und unter Ausschluss der Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf.
2. Verfahrensleitende Entscheide können bei aus drei Mitgliedern bestehenden Rechtspflegeorganen vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter erlassen werden.
3. Verfahrensleitende Entscheide sind nicht selbständig, sondern stets nur mit dem das Verfahren erledigenden Endentscheid anfechtbar.

Art. 33 Form und Inhalt der Entscheide

1. Die schriftlich abgefassten Entscheide haben folgendes zu enthalten:
 - die Bezeichnung des Rechtspflegeorgans und die Namen der mitwirkenden Mitglieder
 - das Datum des Entscheids
 - die Namen der Parteien und allfälliger Vertreter
 - die Rechtsbegehren oder Anträge
 - eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, gegebenenfalls mit Angabe des Streitwerts oder der Höhe der eingeklagten Forderung
 - die Entscheidungsgründe
 - das Dispositiv mit dem Entscheid in der Sache sowie dem Entscheid über Gebühren, Kosten und Entschädigung
 - die Rechtsmittelbelehrung
 - die Unterschrift des Vorsitzenden
2. Die Entscheide werden in einer offiziellen Sprache der SIHF abgefasst.
3. Verfahrensleitende Entscheide müssen, vorbehältlich spezieller Regelungen, nicht begründet werden.

Art. 34 Entscheideröffnung

1. Die Entscheide werden den Parteien direkt von den Rechtspflegeorganen eröffnet.
2. Entscheide können mündlich oder schriftlich eröffnet werden. Im Falle einer mündlichen Eröffnung ist eine schriftliche Eröffnung innert einer Frist von 10 Tagen nachzuliefern.
3. Die Rechtspflegeorgane können, insbesondere in dringenden Fällen, den Entscheid lediglich im Dispositiv mitteilen. Sofern eine Partei nicht innert 5 Tagen seit Zustellung schriftlich eine Begründung verlangt, hat sie darauf verzichtet. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Begehrens in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Dies wird den Parteien im Entscheid angezeigt.
4. Entscheide werden, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, neben den Parteien auch der Geschäftsstelle der SIHF zugestellt.
5. Aus mangelhafter Entscheideröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 35 Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

1. Unklare oder widersprüchliche Entscheide können vom Rechtspflegeorgan, welches den Entscheid erlassen hat, auf schriftliches Gesuch oder von Amtes wegen erläutert werden.
2. Wird ein Entscheid auf ein Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.
3. Offenkundige Versehen in Entscheiden werden vom Rechtspflegeorgan, das den Entscheid erlassen hat, auf Antrag oder von Amtes wegen unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

Art. 36 Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000.-, den Schreibgebühren und gegebenenfalls Auslagen. Im Falle besonderer Umstände kann die Spruchgebühr CHF 10'000 übersteigen. Erfolgt die Eröffnung des Entscheides lediglich im Dispositiv und wird von den Parteien keine schriftliche Begründung verlangt, kann das Rechtspflegeorgan die aufzuerlegenden Verfahrenskosten bis auf die Hälfte reduzieren.
2. Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane. Grundsätzlich sind sie nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren bzw. vor dem Hintergrund einer Sanktionierung, von Nichteintreten oder einer Verfahrenseinstellung zu verteilen.
3. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötig Kosten verursacht, können sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt werden.
4. Verfahrenskosten werden von der Geschäftsstelle der SIHF eingezogen.
5. Die Rechtspflegeorgane können von den Verfahrensbeteiligten angemessene Kostenvorschüsse einfordern. Wird die Leistung eines Kostenvorschusses verfügt, hat das verfügende Rechtspflegeorgan gleichzeitig die Folgen der Versäumnis zu bestimmen.

Art. 37 Verfahrensentzündungen

Das Verbandssportgericht, die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange und die Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange sind berechtigt, nach ihrem Ermessen und entsprechend den Vorgaben aus Art. 36 Abs. 2 dieses Reglements Verfahrensentzündungen zuzusprechen. Andere Rechtspflegeorgane sprechen keine Verfahrensentzündungen zu.

Art. 38 Veröffentlichung von Entscheiden

1. Präzedenzentscheide der Rechtspflegeorgane sind auf den Websites der SIHF, des LS oder des NAS zu veröffentlichen.
2. Die Rechtspflegeorgane ordnen die Veröffentlichung der von ihnen als Präzedenzentscheide erachteten Entscheide an. Die Veröffentlichung kann in anonymisierter Form stattfinden.

Art. 39 Zustellungen

1. Zustellungen der Rechtspflegeorgane an die SIHF, den LS oder den NAS oder an Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der SIHF, des LS oder des NAS erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per Telefax an die Geschäftsführung der jeweiligen Organisation, per Rechtspflege-Informationen-System RIS oder an die von der Organisation oder Person im jeweiligen Verfahren oder generell für Verfahren bekannt gegebene oder verwendete E-Mail-Adresse. Für die gegebenenfalls notwendige erforderliche Weiterleitung einer Zustellung ist die jeweilige Organisation verantwortlich.
2. Zustellungen der Rechtspflegeorgane an Clubs oder Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von Clubs erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per Telefax an die jeweilige bei der Geschäftsstelle der SIHF hinterlegte Faxnummer des Clubs, per Rechtspflege-Informationen-System RIS oder an die vom

Club oder von der betroffenen Person im jeweiligen Verfahren oder generell für Verfahren bekannt gegebene oder verwendete E-Mail-Adresse. Für die gegebenenfalls notwendige erforderliche Weiterleitung einer Zustellung ist der Club verantwortlich.

3. Ist einem Rechtspflegeorgan das Domizil eines Betroffenen oder seines Vertreters bekannt, können die Zustellungen per Telefax oder eingeschriebener Post auch rechtswirksam an dieses Domizil gemacht werden.
4. Zustellungen gelten im Zeitpunkt der Inempfangnahme bzw. im Zeitpunkt, in dem die Zustellung in den Einflussbereich der empfangsberechtigten Person gelangt, als zugestellt.
5. Alle Clubs des LS und des NAS sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der SIHF innerhalb von 60 Tagen nach Gültig ab diesem Reglement ihre Faxnummer mitzuteilen, an die Zustellungen erfolgen sollen, sofern die Clubs ihre Faxnummer nicht bereits mitgeteilt haben. Änderungen einer Faxnummer sind der Geschäftsstelle der SIHF umgehend zu melden. Die Zustellung an die zuletzt gemeldete Faxnummer eines Clubs gilt in jedem Fall als rechtsgültige Zustellung. Sämtliche Clubs, die das Rechtspflege-Informationssystem RIS benutzen, müssen die entsprechenden Übertragungsangaben (Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Handy-Nummern) im Rechtspflege-Informationssystem hinterlegen und müssen eine einwandfreie Infrastruktur gewährleisten, um jederzeit den Zugang zum Rechtspflege-Informationssystem sicherstellen zu können.
6. Sämtliche Clubs, die das Rechtspflege-Informationssystem RIS benutzen, erklären sich explizit damit einverstanden, dass alle Bewegungen in einem Logfile des MyHockey-Rechtspflege-Informationssystems zu Beweis Zwecken gespeichert werden können. Die Clubs erklären sich damit einverstanden, dass das vorgenannte Log-File massgebend für die Festlegung des Beginns einer Frist ist.

Art. 40 Fristansetzung und Fristerstreckung

1. Unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4 dieser Bestimmung dürfen reglementarische Fristen nicht geändert oder erstreckt werden.
2. Fristen, welche ein Rechtspflegeorgan zu bemessen hat, sollen in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als zehn Tage dauern. Solche Fristen können unter Beachtung des Grundsatzes der beförderlichen Verfahrenserledigung erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch gestellt wird.
3. Bei zeitlicher Dringlichkeit ist es den Rechtspflegeorganen erlaubt, auch reglementarische Fristen bis auf 24 Stunden zu reduzieren, im Falle ausserordentlicher Dringlichkeit ist soweit erforderlich auch eine weitere Reduktion möglich.
4. Im Bereich der Rechtspflege in Disziplinarsachen und beim Spielfeldprotest kann das Leistungssport-Committee für den Spielbetrieb der Meisterschaften des Leistungssports generell von diesem Reglement abweichende Fristen bestimmen. Diese Fristen sind in das Handbuch "Spielbetrieb" aufzunehmen und gehen den Fristen des Rechtspflege-Reglements vor.

Art. 41 Fristberechnung

1. Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag einer fristauslösenden Zustellung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
2. Die Frist zur Einlegung einer Einsprache oder eines Rechtsmittels beginnt stets am Tag nach der Zustellung des schriftlichen und begründeten Entscheids.
3. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder öffentlicher Ruhetag, endigt die Frist, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde, am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Frist werden mitgezählt.

Art. 42 Fristwahrung

1. Die Parteien haben ihre Verfahrenshandlungen innerhalb der durch ein Reglement oder ein Rechtspflegeorgan festgesetzten Frist vorzunehmen.
2. Eine in Tagen angegebene Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht erfolgt.

3. Schriftliche Eingaben, die auf Anordnung hin nicht per Telefax zu erfolgen haben, und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für diese der schweizerischen Post übergeben sein.
4. Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige Stelle der SIHF, des LS oder des NAS gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.
5. Der Beweis der Fristeinholung hat der Absender zu erbringen.
6. Wo dieses Reglement die Folgen der Versäumnis einer Frist nicht festsetzt, werden sie durch die Rechtspflegeorgane bestimmt. Die Androhungen dürfen nicht weiter gehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Verfahrens es erfordert.

Art. 43 Fristwiederherstellung

1. Wenn eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten, kann diese Frist auf Gesuch hin neu angesetzt werden.
2. Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zwei Tage nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung vor, können auch Endentscheide aufgehoben werden, die schon mitgeteilt worden sind. Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechthängig, entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

Art. 44 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane im Disziplinarbereich und betreffend Spielfeldprotest sind:

- die Geschäftsführung des NAS;
- die Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAS;
- das Verbandssportgericht.

Art. 45 Zuständigkeit der Geschäftsführung des NAS

1. Die Geschäftsführung des NAS ist erstinstanzlich zuständig zur Beurteilung sämtlicher Disziplinarartbestände, die im Bussentarif des NAS enthalten und im Tarifverfahren zu beurteilen sind.
2. Es steht im Ermessen der Geschäftsführung des NAS, Angelegenheiten mit besonderer Komplexität an den zuständigen Einzelrichter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren weiterzuleiten.

Art. 46 Zuständigkeit der Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAS

1. Innerhalb ihrer Abteilung sind die Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAS zur Beurteilung folgender Sachverhalte zuständig:
 - sämtliche in Art. 80 f. vorgesehenen Disziplinarartbestände, im ordentlichen Verfahren nach Art. 48
 - sämtliche im Bussentarif vorgesehenen Disziplinarartbestände, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist, im Tarifverfahren nach Art. 49 f.
 - Einsprachen gegen Entscheide aus dem Tarifverfahren, im Einspracheverfahren nach Art. 51
 - Vorsorgliche Spielsperren, nach Art. 52 f.
 - Spielfeldproteste nach Art. 54 ff.
 - aufgrund von Statuten und/oder Reglementen zugewiesene Fälle
2. Bei einem Sachverhalt aus einem die Regionen übergreifenden Meisterschaftsspiel des NAS ist derjenige einer der drei Disziplinar-Einzelrichter des NAS zuständig, in der Regel ist es der Einzelrichter der Region des Austragungsorts.
3. Für disziplinarrechtliche Verfahren gegen Schiedsrichter ist der Disziplinar-Einzelrichter des LS zuständig, oder der Disziplinar-Einzelrichter des NAS derjenigen Region, in deren Gebiet das fragliche Spiel des NAS stattgefunden hat.

Art. 47 Zuständigkeit des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht ist zur Beurteilung folgender Sachverhalte zuständig:

- Berufungen gegen Entscheide der Disziplinar-Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
- Nichtigkeitsbeschwerden gegen Einspracheentscheide der Disziplinar-Einzelrichter
- Berufungen gegen Spielfeldprotestentscheide der Disziplinar-Einzelrichter
- aufgrund von Statuten und/oder Reglementen explizit zugewiesene Fälle

Art. 48 Ordentliches Verfahren

1. Die Disziplinar-Einzelrichter treffen ihre Entscheidungen im ordentlichen Verfahren, sofern nicht eines der nachfolgenden Verfahren Anwendung findet.
2. Für das ordentliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 49 Anwendungsbereich

1. Die im Bussentarif des LS enthaltenen Tatbestände werden vom Disziplinar-Einzelrichter des LS im Tarifverfahren beurteilt. Das Tarifverfahren ist ausgeschlossen, wenn gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen und Vergehen gegen Schiedsrichter zu beurteilen sind.
2. Die im Bussentarif des NAS enthaltenen Tatbestände werden von der Geschäftsführung des NAS im Tarifverfahren beurteilt. Das Tarifverfahren ist ausgeschlossen und die Sache an den Disziplinar-Einzelrichter des NAS zu überweisen, wenn gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen gegen Personen oder Vergehen gegen Schiedsrichter zu beurteilen sind. Zudem kann die Geschäftsführung des NAS Angelegenheiten mit besonderer Komplexität an den zuständigen Einzelrichter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren weiterleiten.

Art. 50 Verfahren

1. Im Tarifverfahren werden in der Regel keine Anhörungen vorgenommen, keine Stellungnahmen eingeholt und keine Verhandlungen durchgeführt.
2. Primäres Beweismittel im Tarifverfahren ist der Schiedsrichterrapport. Weitere sachdienliche Beweismittel können beigezogen werden.
3. Das Tarifverfahren wird mit einem Bussgeldbescheid und/oder der Anordnung von Spielsperren abgeschlossen. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussgeldbescheids fällig.
4. Wird dem Bussgeldbescheid nicht innert Frist Folge geleistet, eröffnet der Disziplinar-Einzelrichter von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren.
5. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Tarifverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Tarifverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 51 Einsprache

1. Gegen Entscheide im Tarifverfahren kann Einsprache erhoben werden.
2. Die Einsprache hat innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids im Tarifverfahren mittels schriftlicher Eingabe zu erfolgen, bei NAS-Verfahren an die Geschäftsstelle des NAS und bei NL-Verfahren an den Einzelrichter des LS.
3. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der National League A kann auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilt werden. Hierüber hat innerhalb von zwei Tagen nach Gesuchstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.
4. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Einspracheverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Einspracheverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 52 Anwendungsbereich

Bei Feststellung gesundheitsgefährdender und anderen grob unsportlichen Verhaltensweisen von Spielern oder bei Vergehen gegen Schiedsrichter kann der zuständige Disziplinar-Einzelrichter auf Antrag oder von Amtes wegen vorsorglich bis zu zwei Spielsperren aussprechen.

Art. 53 Verfahren

1. Im NAS hat ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre mittels Telefax oder per E-Mail innert 36 Stunden nach dem zu beurteilenden Vorfall, spätestens aber bis 10.00 Uhr am Tag des nächsten Meisterschaftsspiels des Clubs des betreffenden Spielers, an die Geschäftsstelle des NAS zu erfolgen.
2. Im Leistungssport hat ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre mittels schriftlicher Eingabe unter Verwirkungsfolge bis spätestens 10.00 Uhr am Tag nach dem Spiel an den Einzelrichter des LS zu erfolgen.
3. Der Disziplinar-Einzelrichter hat seinen Entscheid aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel, aber ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Verhandlung, bis spätestens vier Stunden vor Beginn des nächsten Meisterschaftsspiels zu eröffnen. Im Leistungssport müssen Spielsperren am Spieltag bis spätestens um 10.00 Uhr rechtsgültig eröffnet worden sein. Verspätet eröffnete Verfügungen erlangen für den Spieltag keine Gültigkeit.
4. Der Disziplinar-Einzelrichter darf bis zur Eröffnung seines Entscheids keine Mitteilungen über erfolgte Eingaben und Verfahrensschritte machen.
5. Gegen vorsorglich angeordnete Spielsperren steht kein Rechtsmittel offen. Gleichzeitig mit der Eröffnung der vorsorglichen Spielsperre ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten.
6. Wird keine vorsorgliche Spielsperre angeordnet, ist die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens dennoch möglich.
7. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere Art. 27, sinngemäss Anwendung auf diese Verfahrensart, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur dieser Verfahrensart keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 54 Anwendungsbereich

1. Gegen einen regeltechnischen Fehlentscheid des Schiedsrichters oder einen Fehler bei der Zeit und/oder Strafzeitmessung kann die benachteiligte Mannschaft einen Spielfeldprotest erheben.
2. Gegen die auf dem Spielfeld getroffenen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann kein Protest erhoben werden.



Art. 55 Protestanmeldung, Protestgrund

Der Captain oder Assistant-Captain der protestierenden Mannschaft hat den Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall bzw. bei laufendem Spiel beim nächsten Spielunterbruch mit Angabe des Protestgrundes beim Schiedsrichter anzumelden.

Art. 56 Protestbekanntgabe

Der Schiedsrichter hat den Captain oder Assistant-Captain der gegnerischen Mannschaft unverzüglich von der Protestanmeldung und vom Protestgrund in Gegenwart des Protestierenden in Kenntnis zu setzen.

Art. 57 Verhalten des Schiedsrichters

Kommt der Schiedsrichter auf seinen Entscheid nicht zurück oder wird der Zeit- oder Strafzeitmessungsfehler nicht korrigiert, so hat er die Anmeldung des Spielfeldprotestes unverzüglich auf dem Spielbericht vermerken zu lassen.

Art. 58 Bestätigung des Spielfeldprotestes

Der Spielfeldprotest ist vom betreffenden Club unmittelbar nach Spielschluss, d.h. beim Verlassen des Eisfeldes, durch den Captain dem oder den Head-Schiedsrichtern (3- und 4-Mann-System), bzw. den Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu bestätigen. Wird dies nicht gemacht, gilt der Spielfeldprotest als nicht bestätigt. Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der bestätigte Spielfeldprotest auf dem offiziellen Matchblatt festgehalten wird. Auf dem Spielbericht ist explizit festzuhalten: "Spielfeldprotest nicht bestätigt" oder "Spielfeldprotest bestätigt".

Art. 59 Weiteres Verfahren

1. Innert 36 Stunden nach dem Spiel muss der Spielfeldprotest mittels schriftlicher und begründeter Eingabe eingereicht werden, bei NAS-Verfahren bei der Geschäftsstelle des NAS und bei LS Verfahren beim Einzelrichter des LS. Ab den Viertelfinal-Serien der Playoffs wird diese Frist auf 12 Stunden nach dem Spiel verkürzt.
2. Auf Spielfeldproteste, welche die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 55, Art. 58 und Art. 59 Abs.1 dieses Reglements nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.
3. Der Entscheid im Protestverfahren lautet auf Gutheissung oder Abweisung des Protests. Die Gutheissung kann zur Wiederholung des Spiels führen.
4. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Protestverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Protestverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 60 Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen:

- Entscheide der Disziplinar-Einzelrichter betreffend Disziplinaratbestände im ordentlichen Verfahren
- Spielfeldprotestentscheide der Disziplinar-Einzelrichter

Art. 61 Frist

Die Berufung hat innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF zu erfolgen. Wurde der Entscheid zunächst nur im Dispositiv eröffnet und anschliessend eine schriftliche Begründung verlangt, läuft die Berufungsfrist erst ab Zustellung des begründeten Entscheides.



Art. 62 Aufschiebende Wirkung

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der National League A kann der Präsident des Verbandssportgerichts auf besonderes Gesuch hin der Berufung die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 63 Überprüfung

Das Verbandssportgericht kann im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend überprüfen.

Art. 64 Noven

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 65 Erledigung

1. Das Verbandssportgericht fällt in der Regel einen neuen Entscheid.
2. Das Verbandssportgericht kann den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren unter anderem zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
3. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig.
4. Das Verbandssportgericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Eine Straferhöhung (reformatio in peius) ist auch ohne entsprechenden Antrag zulässig.

Art. 66 Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Berufungsverfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur des Berufungsverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 67 Zulässigkeit

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig gegen Einspracheentscheide des Disziplinar-Einzelrichters.

Art. 68 Frist

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF zu erfolgen. Wurde der Entscheid zunächst nur im Dispositiv eröffnet und anschliessend eine schriftliche Begründung verlangt, läuft die Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde erst ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Art. 69 Nichtigkeitsgründe

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf:

- der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes
- einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme
- der Verletzung von klarem materiellem Recht (Statuten, Reglemente, Gesetz)



Art. 70 Aufschiebende Wirkung

Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der National League A kann der Präsident des Verbandssportgerichts der Nichtigkeitsbeschwerde auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 71 Überprüfung

Das Verbandssportgericht überprüft nur die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe.

Art. 72 Noven

Neue Behauptungen und neue Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 73 Erledigung

1. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Verbandssportgericht den angefochtenen Entscheid auf und fällt selber einen neuen Entscheid oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.
2. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig.

Art. 74 Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur der Nichtigkeitsbeschwerde keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 75 Zulässigkeit

Revision kann verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt worden sind, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten beigebracht werden können, und die zu einer für den Revisionskläger günstigeren Entscheidung geführt hätten.

Art. 76 Frist und Zuständigkeit

Das Revisionsbegehren ist innert fünf Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Rechtspflegeorgan einzureichen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat. Dieses ist zur Beurteilung zuständig.

Art. 77 Aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf besonderes Gesuch hin kann das Rechtspflegeorgan die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 78 Erledigung

1. Erweist sich das Revisionsbegehren als begründet, wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und ein neuer Entscheid gefällt.
2. Auf Spielwiederholung sowie Änderung von Spielresultaten darf nur erkannt werden, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschafts-/Spielbetriebs vereinbar ist.



Art. 79 Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Revisionsverfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur des Revisionsverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 80 Grundsatz

1. Aufgrund unsportlichen Verhaltens und Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen) gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen, durchsetzbare Entscheide oder Bussgeldbescheide und andere Beschlüsse von Organen der SIHF, des LS, des NAS oder des TAS sowie bei Verletzungen der anwendbaren (Spiel-)Regeln der IIHF können gegen die betroffene Partei disziplinarische Sanktionen ausgesprochen werden.
2. Ein Entscheid oder ein Bussgeldbescheid eines Rechtspflegeorgans oder des TAS ist durchsetzbar, wenn:
 - die Anfechtung durch eine Einsprache oder ein Rechtsmittel nicht mehr möglich ist
 - einem gegen den Entscheid offenstehenden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt
 - die einem Rechtsmittel zukommende aufschiebende Wirkung entzogen wird

Art. 81 Verhaltensgrundsätze

Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte der SIHF, die Clubs des LS und die Mitglieder des NAS, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte verhalten sich nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und der sportlichen Gesinnung. Die Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze kann sanktioniert werden.

Art. 82 Verantwortung

1. Die SIHF verantwortet das Verhalten jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem unter ihrer Obhut stehenden Spiel oder Anlass eine Funktion ausüben.
2. Der LS und der NAS verantworten das Verhalten jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem unter ihrer Obhut stehenden Spiel oder Anlass eine Funktion ausüben.
3. Die Clubs des LS und die Mitglieder des NAS verantworten das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre und jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel oder Anlass der SIHF, des LS oder des NAS eine Funktion ausüben.
4. Der ein Spiel organisierende Club ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel und haftet für Zwischenfälle jeglicher Art. Im Leistungssport gilt bei Verstössen gegen die Vorschriften des Reglements Ordnung und Sicherheit durch Zuschauer das Verursacherprinzip, wenn sich ein Sachverhalt eindeutig der Fangruppe eines Clubs zuordnen lässt.

Art. 83 Verweis

Weitere Tatbestände sind in den Bussentariifen des LS und des NAS enthalten oder finden sich in den Statuten und Reglementen der SIHF, des LS oder des NAS.

Art. 84 Ordentliches Verfahren

Der Disziplinar-Einzelrichter leitet in diesen Fällen von Amtes wegen oder auf Antrag das massgebliche Verfahren ein.

Art. 85 Disziplinarische Sanktionen gegen Clubs

1. Die Rechtspflegeorgane können gegen Clubs die folgenden Sanktionen aussprechen:
 - Verweis
 - Busse bis CHF 100'000
 - Forfaitniederlage
 - Wiederholung eines oder mehrere Spiele
 - Durchführung eines oder mehrere Spiele in einem neutralen Stadion
 - Durchführung eines oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Verhängung von Stadionsperren
 - Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben
 - Entzug erspielter oder künftiger Punkte
 - Aberkennung eines errungenen Titels
 - Einziehung von Vermögenswerten, die unter Verletzung der Rechtsordnung der SIHF erlangt wurden, soweit die Einziehung den unrechtmässigen Vorteil beseitigt. Die eingezogenen Vermögenswerte werden, soweit die nicht allfälligen Geschädigten ausgehändigt werden, für sportsspezifische-, gemeinnützige- und/oder humanitäre Zwecke (wie z.B. die Ausbildung und Förderung junger Spieler) verwendet
2. Vorbehalten bleiben die in den Bussentariifen des LS und des NAS sowie weitere in den Statuten und Reglementen der SIHF, des LS oder des NAS explizit vorgesehene Disziplinarmaßnahmen.

Art. 86 Disziplinarische Sanktionen gegen natürliche Personen

1. Die Rechtspflegeorgane können gegen natürliche Personen die folgenden Sanktionen aussprechen:
 - Verweis
 - Busse bis CHF 100'000
 - Spielsperren
 - Befristete oder unbefristete Suspension von einer Funktion
 - Einziehung von Vermögenswerten, die unter Verletzung der Rechtsordnung der SIHF erlangt wurden, soweit die Einziehung den unrechtmässigen Vorteil beseitigt. Die eingezogenen Vermögenswerte werden, soweit Sie nicht allfälligen Geschädigten ausgehändigt werden, für sportsspezifische-, gemeinnützige- und/oder humanitäre Zwecke (wie z.B. die Ausbildung und Förderung junger Spieler) verwendet
2. Vorbehalten bleiben die in den Bussentariifen des LS und des NAS sowie weitere in den Statuten und Reglementen der SIHF, des LS oder des NAS explizit vorgesehene Disziplinarmaßnahmen.

Art. 87 Forfaitniederlage und Spielwiederholung

1. Eine Forfaitniederlage sowie die Wiederholung eines Spiels darf nur angeordnet werden, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar ist.
2. Wird eine Forfaitniederlage ausgesprochen, gilt das Resultat von 5:0. Bei höherer Tordifferenz gilt das erspielte Resultat.

Art. 88 Spielsperren

1. Spielsperren können für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für befristete oder unbefristete Dauer ausgesprochen werden.
2. Spielsperren beziehen sich grundsätzlich jeweils auf eine bestimmte Wettbewerbskategorie (Meisterschaftsspiele, offizielle Freundschaftsspiele, Turniere). Es liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane, Spielsperren auch für eine andere Wettbewerbskategorie anzuordnen.
3. Spieler, welche in einer Nachwuchsliga (ohne U20-Elit und U17-Elit) oder einer Aktivliga mit einer Spielsperre bestraft wurden (strafbarer Tatbestand: Spieldauer-Disziplinarstrafe: siehe Reglement Rechtspflege, Anhang Bussentarif; strafbarer Tatbestand: Matchstrafe: siehe Regelbuch IIHF, Abschnitt 5), sind automatisch für alle Mannschaften (Nachwuchs- und Aktivliga, mit A- und B-Lizenz, inklusive National League, Swiss League, U20-Elit und U17-Elit) gesperrt, bis die Sperre innerhalb derjenigen Kategorie erlischt, in welcher der Spieler die Sperre ausgesprochen erhielt.
4. Ausgesprochene Spielsperren gegen Spieler einer Aktivliga werden in derjenigen Spielklasse vollzogen, für welche der Spieler ab dem Zeitpunkt der Sanktionierung jeweils reglementsgemäss qualifiziert ist.
5. Noch nicht vollzogene Spielsperren im Zeitpunkt eines Clubwechsels sind im neuen Club gemäss Abs. 2 und 4 dieser Bestimmung zu vollziehen.
6. Die Kontrolle über das Einhalten der Spielsperren obliegt dem jeweiligen Ligaleiter.
7. Sperren, die in der abgelaufenen Saison nicht mehr abgesessen werden können, müssen in der nächsten Saison in der gleichen Kategorie oder der gleichen Liga abgesessen werden. Wechselt der Spieler die Alterskategorie oder die Liga, muss er seine Sperre in der neuen Alterskategorie, bzw. in der neuen Liga absitzen. Sperren bleiben 3 Jahre gültig.
8. Im Übrigen wird die Anwendung von Spielsperren für den Bereich Leistungssport in den Weisungen über den Spielbetrieb (im Handbuch Spielbetrieb) konkretisiert.

Art. 89 Sicherung des Vollzuges von finanziellen Sanktionen, Verfahrenskosten und Entschädigungen

1. Clubs haften solidarisch für Bussen, Verfahrenskosten, Entschädigungen und die Einziehung von Vermögensvorteilen, die gegen ihre Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte ausgesprochen worden sind.
2. Die SIHF, der LS und der NAS haben das Recht, solche finanziellen Forderungen mit Forderungen der Clubs gegenüber ihnen zu verrechnen.

Art. 90 Strafzumessung

1. Die Rechtspflegeorgane bestimmen Art und Ausmass der Disziplinar massnahmen grundsätzlich und sofern keine Kausalhaftung zur Anwendung kommt nach den objektiven Umständen und dem Verschulden.
2. Besondere Gegebenheiten, wie beispielsweise Provokationen oder Wiederholungstaten, die nicht länger als fünf (5) Jahre zurückliegen, können von den Rechtspflegeorganen als mildernde oder erschwerende Umstände berücksichtigt werden.
3. Disziplinar massnahmen können kumuliert werden.

Art. 91 Umsetzung disziplinarischer Sanktionen

Die Umsetzung disziplinarischer Sanktionen obliegt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, der Geschäftsführung der SIHF, unter Mithilfe der Geschäftsführung des LS und des NAS.



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 92 Weisungen

1. Nebst oder anstelle disziplinarischer Sanktionen können die Rechtspflegeorgane auch Weisungen erteilen.
2. Weisungen beinhalten konkrete und individuelle Verhaltensanordnungen.
3. Die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen obliegt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, der Geschäftsführung der SIHF, unter Mithilfe der Geschäftsführung des LS und des NAS. Nichtbefolgen von Weisungen kann sanktioniert werden.

Art. 93 Verfolgungsverjährung

1. Die Verfolgungsverjährung tritt bei spielbezogenen Verstössen nach Ablauf von einem Jahr ein, bei allen anderen Verstössen nach Ablauf von drei Jahren.
2. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbricht die Verjährung. Die Verfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 um die Hälfte überschritten ist.

Art. 94 Vollzugsverjährung

Die Vollzugsverjährung tritt ein nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der entsprechende Disziplinarentscheid vollziehbar (rechtskräftig) geworden ist.

Art. 95 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane im Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange sind:

- die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des LS und des NAS
- die Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange

Art. 96 Zuständigkeit des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange

1. Die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des LS und des NAS sind erstinstanzlich zuständig für sämtliche durch den Qualifikationsverantwortlichen der SIHF überwiesenen oder von einem Club direkt anhängig gemachten Fälle betreffend Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange und Forderungsstreitigkeiten innerhalb des LS bzw. innerhalb des NAS.
2. Für Sachverhalte betreffend Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zwischen dem LS und dem NAS ist der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des NAS zuständig.
3. Für nicht disziplinarrechtliche Verfahren gegen Schiedsrichter ist der Einzelrichter Clubwechsel und übrige nicht disziplinarrechtliche Belange zuständig.

Art. 97 Zuständigkeit der Rekurskammer für Clubwechsel

Die Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange ist zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange.

Art. 98 Entscheidungstellung

Die Entscheide des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange werden neben den Parteien dem Qualifikationsverantwortlichen der SIHF sowie dem Geschäftsführer der betroffenen Abteilung(en) zugestellt.



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 99 Verweisung

Im Übrigen finden auf das Verfahren vor dem Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.

Art. 100 Zulässigkeit

Gegen Entscheide der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange ist der Rekurs zulässig.

Art. 101 Frist

1. Ein Rekurs bezüglich einer Spielberechtigung hat innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zu erfolgen.
2. Ein Rekurs bezüglich einer Forderungsstreitigkeit hat innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zu erfolgen.
3. Ein Rekurs ist mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF einzureichen.

Art. 102 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf besonderes Gesuch hin kann der Präsident der Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 103 Überprüfung

Die Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange überprüft im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen im Rahmen der Rekursanträge.

Art. 104 Noven

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 105 Erledigung

1. Die Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange fällt in der Regel einen neuen Entscheid.
2. Wenn sie es für nötig erachtet, kann sie den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren unter anderem zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
3. Der Entscheid der Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange ist endgültig.

Art. 106 Entscheidzustellung

Die Entscheide der Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange werden neben den Parteien dem Qualifikationsverantwortlichen der SIHF sowie dem Geschäftsführer der betroffenen Abteilung(en) zugestellt.



Art. 107 Verweisung

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Verfahren vor der Rekurskammer für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur dieses Verfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

Art. 108 Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflegeorgane und ihre Mitglieder sind von der SIHF, des LS oder des NAS in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung unabhängig.
2. Bei Rückweisungen ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

Art. 109 Konstitution der Rechtspflegeaufsichtskommission

Die Rechtspflegeaufsichtskommission organisiert sich im Rahmen der Statuten autonom.

Art. 110 Aufgabe der Rechtspflegeaufsichtskommission

Die Rechtspflegeaufsichtskommission ist alleine mit der Aufsicht und Disziplinargewalt über die Rechtspflegeorgane befasst.

Art. 111 Aufsicht

Die Aufsicht der Rechtspflegeaufsichtskommission beschränkt sich auf ordnungspolitische Aspekte der Rechtspflegeorgane. Eine Beurteilung der materiellen und formellen Inhalte der Entscheide der Rechtspflegeorgane ist ausgeschlossen.

Art. 112 Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeorgane

1. Jedes Rechtspflegeorgan hat der Rechtspflegeaufsichtskommission auf Ende jeder Saison einen Bericht ihrer Tätigkeit vorzulegen.
2. Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann von den Rechtspflegeorganen jederzeit ausserordentliche und spezifische Berichterstattungen einfordern.

Art. 113 Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeaufsichtskommission

1. Der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission hat zum Ende jeder Saison einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Generalversammlung der SIHF zu erstellen.
2. Dieser Jahresbericht geht zur Kenntnisnahme an die GF der SIHF den Verwaltungsrat der SIHF, NL-Versammlung, die Delegierten des NAS, das Leistungssport-Committee (LSC) und dem Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NASC) und an sämtliche Mitglieder der Rechtspflegeorgane.

Art. 114 Ausserordentlicher Bericht

Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann den GF der SIHF, dem Verwaltungsrat der SIHF, der NL-Versammlung, den Delegierten des NAS sowie dem LSC und dem NASC allfällige unvermittelt auftretende ordnungspolitische Aspekte der Rechtspflegeorgane mit einem ausserordentlichen Bericht anzeigen.

Art. 115 Disziplinarische Zuständigkeit

Nebst der Aufsichtsfunktion ist die Rechtspflegeaufsichtskommission zuständig zur:

- Absetzung von Mitgliedern der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäss nachkommen können
- zeitlich beschränkten Einsetzung eines Sonderrichters in Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen
- Aussprechung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Rechtspflegeorgane, gemäss Art. 116 f

Art. 116 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen oder die mit ihrem Benehmen dem Ansehen der Rechtspflegeorgane schaden, können folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - Verweis
 - Busse bis zu CHF 10'000
 - Suspendierung bis zu drei Monaten, allenfalls mit Entschädigungsaufhebung
 - Amtsenthebung
2. Die Disziplinarmaßnahme soll verhältnismässig sein und die Schuld sowie das bisherige Benehmen des betreffenden Mitglieds des Rechtspflegeorgans berücksichtigen.
3. Eine Suspendierung oder eine Amtsenthebung kann auch vorsorglich ausgesprochen werden, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt erscheint.
4. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans, das seines Amtes enthoben worden ist, kann weder in ein anderes Rechtspflegeorgan noch in ein beliebiges anderes Organ der SIHF, des LS oder des NAS gewählt werden.

Art. 117 Disziplinarverfahren

1. Ein Disziplinarverfahren wird durch die Rechtspflegeaufsichtskommission von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats der SIHF, des LSC, des NASC oder eines betroffenen Dritten eingeleitet.
2. Dem Antragsteller kommt keine Parteistellung zu.
3. Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann von Amtes wegen Beweise aufnehmen. Die Beweisaufnahme kann an ein Kommissionsmitglied delegiert werden.
4. Der Rechtspflegeaufsichtskommission kann eine Geheimhaltungspflicht nicht entgegengehalten werden.
5. Die Rechtspflegeaufsichtskommission berät geheim.
6. Der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission kann eindeutig unbegründete Anzeigen ohne Einberufung der Kommission zurückweisen. In diesem Fall kann der Anzeiger innert fünf Tagen nach Eröffnung des Präsidialentscheides, unter Einzahlung einer Kautions von CHF 1'000, die Einberufung der Kommission verlangen.
7. Entscheide des Präsidenten der Rechtspflegeaufsichtskommission und der Rechtspflegeaufsichtskommission selbst sind dem Anzeiger, dem betroffenen Mitglied des Rechtspflegeorgans, dem Präsidenten des Verwaltungsrats der SIHF und dem Präsidenten der betroffenen Abteilung mitzuteilen.
8. Der Entscheid der Rechtspflegeaufsichtskommission ist endgültig und sofort durchsetzbar.
9. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss Anwendung auf das Disziplinarverfahren vor der Rechtspflegeaufsichtskommission, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur dieses Verfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.



2. Rechtspflegereglement 2019/20

Art. 118 Abweichende Bestimmungen

1. Von diesem Reglement abweichende Bestimmungen in den Statuten der SIHF gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.
2. Dieses Reglement geht abweichenden Bestimmungen in den anderen Reglementen der SIHF, des LS oder des NAS vor.

Art. 119 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 120 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement findet grundsätzlich auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängig sind.

Art. 121 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 18. September 2012 und am 27. August 2014 im Rahmen der Generalversammlung der SIHF angepasst und ersetzt damit alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Rechtspflege.